

Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Marschen am Jadebusen - West“ in den Gemeinden
Sande, Zetel, Bockhorn und Stadt Varel, Landkreis Friesland
vom

Stand: 04.03.2010

Stand: 08.06.10

<p>Aufgrund der §§ 26, 29, 30, 34b, 34c und 55 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155, 276), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366) wird verordnet:</p>	<p>Aufgrund des § 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542) und mit § 7 Abs. 1 der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 1. November 2006 (Nds. GVBl. S. 510, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366) wird folgende Verordnung erlassen:</p>
---	---

E n t w u r f

§1
Unterschutzstellung

<p>(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet „Marschen am Jadebusen - West“ erklärt.</p> <p>(2) Das Landschaftsschutzgebiet „Marschen am Jadebusen - West“ ist Bestandteil des kohärenten Europäischen Netzes „Natura 2000“. Dieses setzt sich gemäß Artikel 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (FFH-Richtlinie) aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und den Vogelschutzgebieten gemäß der Richtlinie 2009/147 EG des Rates vom 30.11.2009 (Vogelschutzrichtlinie) zusammen. Das Landschaftsschutzgebiet „Marschen am Jadebusen - West“ dient der Sicherung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der wertgebenden Arten des Vogelschutzgebietes V 64 (DE</p>	<p>(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet „Marschen am Jadebusen - West“ erklärt.</p> <p>(2) Das Landschaftsschutzgebiet „Marschen am Jadebusen - West“ ist Bestandteil des kohärenten Europäischen Netzes „Natura 2000“. Dieses setzt sich gemäß Artikel 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (FFH-Richtlinie) aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und den Vogelschutzgebieten gemäß der Richtlinie 2009/147 EG des Rates vom 30.11.2009 (Vogelschutzrichtlinie) zusammen. Das Landschaftsschutzgebiet „Marschen am Jadebusen - West“ dient vorrangig der Sicherung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der wertgebenden Arten des</p>
---	--

<p>2514-431) „Marschen am Jadebusen“ sowie der wertgebenden Art Teichfledermaus und des FFH-Lebensraumtyps 3150 in einem Teil des FFH-Gebiets FFH 180 „Teichfledermaus-Habitats im Raum Wilhelmshaven“ (DE 2312-331).</p> <p>(3) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der Karte im Maßstab 1:10.000 und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000. Die Grenze des Schutzgebietes verläuft entlang der Außengrenzen des in den Karten dargestellten Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von 3.685 ha.</p> <p>(4) Die Verordnung einschließlich der dazugehörigen Karten können während der Dienststunden bei den Gemeinden Sande, Hauptstraße 79, 26452 Sande, Zetel, Ohrbült 1, 26340 Zetel, Bockhorn, Am Markt 1, 26345 Bockhorn, Stadt Varel, Windallee 4, 26316 Varel und beim Landkreis Friesland, Lindenallee 1, 26441 Jever, kostenlos eingesehen werden.</p>	<p>Vogelschutzgebietes V 64 (DE 2514-431) „Marschen am Jadebusen“ sowie der wertgebenden Art Teichfledermaus und des FFH-Lebensraumtyps 3150 in einem Teil des FFH-Gebiets FFH 180 „Teichfledermaus-Habitats im Raum Wilhelmshaven“ (DE 2312-331).</p> <p>(3) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der Karte im Maßstab 1:10.000 und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000. Die Grenze des Schutzgebietes verläuft entlang der Außengrenzen des in den Karten dargestellten Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von 2994 ha.</p> <p>(4) Die Verordnung einschließlich der dazugehörigen Karten können während der Dienststunden bei der Gemeinde Sande, Hauptstraße 79, 26452 Sande, der Gemeinde Zetel, Ohrbült 1, 26340 Zetel, der Gemeinde Bockhorn, Am Markt 1, 26345 Bockhorn, der Stadt Varel, Windallee 4, 26316 Varel und beim Landkreis Friesland, Lindenallee 1, 26441 Jever, kostenlos eingesehen werden.</p>
---	---

§ 2

Schutzgegenstand, Schutzzweck und Erhaltungsziele

<p>(1) Das Landschaftsschutzgebiet „Marschen am Jadebusen – West“ ist geprägt von landwirtschaftlich genutzten, weitgehend offenen und gehölzarmen Marschflächen mit eingestreuten Höfen und Einzelhäusern.</p> <p>(2) Allgemeiner Schutzzweck für das Landschaftsschutzgebiet „Marschen am Jadebusen - West“ ist die Sicherung und</p>	<p>(1) Beim Landschaftsschutzgebiet „Marschen am Jadebusen – West“ handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte, weitgehend offene und gehölzarme Marschgebiete mit eingestreuten Höfen und Einzelhäusern.</p> <p>(2) Allgemeiner Schutzzweck für das Landschaftsschutzgebiet „Marschen am Jadebusen - West“ ist die Sicherung und</p>
---	--

<p>Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie der Erhalt der besonderen Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.</p>	<p>Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften.</p>
<p>(3) Der Landwirtschaft und insbesondere der Grünlandwirtschaft kommt als Voraussetzung für Erhalt und Entwicklung der Brut-, Nahrungs- und Rasthabitate der wertgebenden Arten besondere Bedeutung zu.</p>	<p>(3) Der Landwirtschaft und insbesondere der Grünlandwirtschaft kommt als Voraussetzung für Erhalt und Entwicklung der Brut-, Nahrungs- und Rasthabitate der wertgebenden Arten besondere Bedeutung zu.</p>
<p>(4) Besonderer Schutzzweck für das Schutzgebiet ist die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch</p> <p>I. den Schutz und die Entwicklung der Lebensräume, insbesondere der wertbestimmenden Arten des Vogelschutzgebietes sowie der im Bestand bedrohten Tier- und Pflanzenarten (Allgemeine Erhaltungsziele) durch den Erhalt:</p> <p>a) der offenen, unverbauten und unzerschnittenen Landschaft mit freien Sichtverhältnissen als Lebensgrundlage wertbestimmender Arten und als grundlegender Bestandteil der charakteristischen Eigenart des Landschaftsbildes,</p> <p>b) des Grünlandes und den Erhalt sowie Förderung extensiver Grünlandbewirtschaftung mit hohen Wasserständen auf solchen Teilflächen, die für den Wiesenvogelschutz zu sichern oder zu entwickeln sind,</p> <p>c) der Vernetzungselemente und Flugkorridore zum Wattenmeer und zu sonstigen Nahrungs- und Ruhestätten wertbestimmender Arten,</p> <p>d) der ehemaligen Kleibodenentnahmestellen als Vogellebensräume und Entwicklung zu beruhigten Rast- und Brutgebieten</p>	<p>(4) Besonderer Schutzzweck für das Schutzgebiet ist die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch</p> <p>I. den Schutz und die Entwicklung der Lebensräume, insbesondere der wertgebenden Arten des Vogelschutzgebietes sowie der im Bestand bedrohten Tier- und Pflanzenarten (Allgemeine Erhaltungsziele) durch den Erhalt:</p> <p>a) der offenen, unverbauten und unzerschnittenen Landschaft mit freien Sichtverhältnissen als Lebensgrundlage wertgebenden Arten und als grundlegender Bestandteil der charakteristischen Eigenart des Landschaftsbildes,</p> <p>b) des Grünlandes und den Erhalt sowie Förderung extensiver Grünlandbewirtschaftung mit hohen Wasserständen auf solchen Teilflächen, die für den Wiesenvogelschutz zu sichern oder zu entwickeln sind,</p> <p>c) der Vernetzungselemente und Flugkorridore zum Wattenmeer und zu sonstigen Nahrungs- und Ruhestätten wertgebender Arten,</p> <p>d) der Kleibodenentnahmestellen als Vogellebensräume und Entwicklung zu beruhigten Rast- und Brutgebieten mit Flachwasserzonen,</p>

<p>Flachwasserzonen,</p> <p>e) die Entwicklung der Grünlandwirtschaft und der Grünland bewirtschaftenden Betriebe,</p> <p>f) die Wiederherstellung der naturnahen Stillgewässer, strukturreicher Gräben und naturnaher Fließgewässer als Lebensraum seltener und in ihrem Bestand bedrohter Arten,</p> <p>g) des charakteristischen Landschaftsbildes der Marsch und ihrer Randbereiche als Voraussetzung für die ruhige Erholung in Natur und Landschaft</p> <p>sowie</p> <p>II. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebendigen Bestandes insbesondere der wertbestimmenden Arten des Vogelschutzgebietes V 64 nach Maßgabe von Art. 4 Abs. 1 Anlage 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (2009/147 EG). Die wertbestimmenden Arten sind:</p> <p>Weisswangengans (Branta leucopsis) und Blässgans (Anser albifrons) als Gastvögel.</p> <p>Spezielle Erhaltungsziele:</p> <ul style="list-style-type: none">- Erhalt von geeigneten Nahrungsflächen für rastende und überwinternde Vögel vor allem im deichnahen Grünland,- Sicherung von störungsfreien Schlafgewässern im Umfeld der Nahrungsgebiete,- Erhalt freier Flugkorridore zu benachbarten Vogelschutzgebieten und zu den Schlafgewässern,- Erhalt von störungsarmen Ruhe- und Äsungsflächen,- Schutz vor Vergrümmungsmaßnahmen in Rasthabitaten.	<p>e) die Entwicklung naturnaher Stillgewässer, strukturreicher Gräben und naturnaher Fließgewässer als Lebensraum seltener und in ihrem Bestand bedrohter Arten,</p> <p>f) des charakteristischen Landschaftsbildes der Marsch und ihrer Randbereiche als Voraussetzung für die ruhige Erholung in Natur und Landschaft</p> <p>sowie</p> <p>II. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebendigen Bestandes insbesondere der wertgebenden Arten des Vogelschutzgebietes V 64 nach Maßgabe von Art. 4 Abs. 1 Anlage 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (2009/147 EG). Die wertgebenden Arten sind:</p> <p>Weisswangengans (Branta leucopsis) und Blässgans (Anser albifrons) als Gastvögel.</p> <p>Spezielle Erhaltungsziele:</p> <ul style="list-style-type: none">- Erhalt und Entwicklung von störungsarmen Nahrungs- und Ruheflächen für rastende und überwinternde Vögel- Sicherung von störungsfreien Schlafgewässern im Umfeld der Nahrungsgebiete,- Erhalt freier Flugkorridore zu benachbarten Vogelschutzgebieten und zu den Schlafgewässern,
--	---

Löffler (*Platalea leucorodia*) als Gastvogel.

Spezielle Erhaltungsziele:

- Erhalt und Entwicklung von Kleibodenentnahmestellen zu störungsfreien Rast- und Nahrungsgebieten mit Flachwasserzonen,
- Sicherung der ungehinderten räumlichen Wechselbeziehungen zum angrenzenden Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“.

Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*) als Gastvogel

Spezielle Erhaltungsziele:

- Sicherung der ungehinderten räumlichen Wechselbeziehungen zum angrenzenden Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ bzw. umliegenden Nahrungs- und Rastgebieten in Gründlandkomplexen,
- Erhalt und Entwicklung beruhigter und störungsarmer Rast- und Nahrungsräume.

Pfeifente (*Anas penelope*) als Gastvogel

Spezielle Erhaltungsziele:

- Erhalt und Förderung der Nahrungshabitate, insbesondere kurzrasiger, überschwemmter Grünlandflächen und überfluteter Uferbereiche an Fließgewässern und Gräben,
- Erhalt von störungsfreien Ruhezeiten auf größeren Fließgewässern, wie beispielsweise dem Ellenserdammer Tief oder der Jade,
- Sicherung von Kleibodenentnahmestellen und deren Entwicklung zu beruhigten Rastgebieten mit Flachwasserzonen,
- Schutz vor Vergrümmungsmaßnahmen bei der Rast.

Löffler (*Platalea leucorodia*) als Gastvogel.

Spezielle Erhaltungsziele:

- Erhalt und Entwicklung von Kleibodenentnahmestellen zu störungsfreien Rast- und Nahrungsgebieten mit Flachwasserzonen,
- Sicherung der ungehinderten räumlichen Wechselbeziehungen zum angrenzenden Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“.

Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*) als Gastvogel

Spezielle Erhaltungsziele:

- Sicherung der ungehinderten räumlichen Wechselbeziehungen zum angrenzenden Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ bzw. umliegenden Nahrungs- und Rastgebieten,
- Erhalt und Entwicklung beruhigter und störungsarmer Rast- und Nahrungsräume.

Pfeifente (*Anas penelope*) als Gastvogel

Spezielle Erhaltungsziele:

- Erhalt und Entwicklung der Nahrungshabitate, insbesondere kurzrasiger, überschwemmter Grünlandflächen und überfluteter Uferbereiche an Fließgewässern und Gräben,
- Erhalt von störungsarmen Nahrungs- und Ruhezeiten,
- Sicherung von Kleibodenentnahmestellen und deren Entwicklung zu beruhigten Rastgebieten mit Flachwasserzonen,

Kiebitz (*Vanellus vanellus*) und Rotschenkel (*Tringa totanus*) als Brut- und Gastvögel

Spezielle Erhaltungsziele:

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen,
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von kleinen offenen Wasserflächen,
- Nutzungsextensivierung auf den Grünlandflächen,
- Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung des Nahrungsangebots und Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden,
- Erhalt und Entwicklung eines Nutzungsmosaiks aus Wiesen und insbesondere Weiden,
- Sicherung und Entwicklung beruhigter Bruthabitate (ggf. Gelegeschutz) sowie Rast- und Nahrungsflächen,
- Schutz vor Beutegreifern durch Reduzierung der Prädationsdichte, insbesondere durch Habitatoptimierung.

Großer Brachvogel (*Numenius arquata*) als Gastvogel

Spezielle Erhaltungsziele:

- Bereitstellung von beruhigten Ruhe- und Hochwasserrastplätzen sowie Nahrungsflächen,
- Erhalt der Flugkorridore zum Wattenmeer.

Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*) als Gastvogel

Spezielle Erhaltungsziele:

- Erhalt und Entwicklung von beruhigten Ruhe- und Hochwasserrastplätzen sowie Nahrungsflächen, insbesondere in den Kleibodenentnahmestellen durch geeignete Wasserstände,
- Erhalt freier Sichtverhältnisse im Bereich der Ruhe- und

Kiebitz (*Vanellus vanellus*) und Rotschenkel (*Tringa totanus*) als Brut- und Gastvögel

Spezielle Erhaltungsziele:

- Erhalt und Entwicklung von feuchten Grünlandflächen,
- Erhalt und Entwicklung von kleinen offenen Wasserflächen,
- Förderung der Bewirtschaftung, die an die Lebensraumsprüche angepasst ist,
- Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung des Nahrungsangebots und zur Erhöhung des Bruterfolgs,
- Erhalt und Entwicklung eines Nutzungsmosaiks aus Wiesen und insbesondere Weiden sowie Ackerflächen,
- Sicherung und Entwicklung beruhigter Bruthabitate (ggf. Gelegeschutz) sowie Rast- und Nahrungsflächen,

Großer Brachvogel (*Numenius arquata*) als Gastvogel

Spezielle Erhaltungsziele:

- Erhalt und Entwicklung von beruhigten Ruhe- und Hochwasserrastplätzen sowie Nahrungsflächen,
- Erhalt der Flugkorridore zum Wattenmeer.

Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*) als Gastvogel

Spezielle Erhaltungsziele:

- Erhalt und Entwicklung von beruhigten Ruhe- und Hochwasserrastplätzen sowie von Nahrungsflächen, insbesondere in den Kleibodenentnahmestellen durch geeignete Wasserstände,
- Erhalt freier Sichtverhältnisse im Bereich der Ruhe- und

<p>Hochwasserrastplätze, - Erhalt bzw. Entwicklung von Feuchtgebieten.</p> <p>Lachmöwe (Larus ridibundus), Mantelmöwe (Larus marinus), Silbermöwe (Larus argentatus) und Sturmmöwe (Larus canus) als Gastvögel</p> <p>Spezielle Erhaltungsziele: - Erhalt von Feuchtgebieten aller Art mit Flachwasser- und Schlammzonen, - Bereitstellung ausreichend beruhigter Rast- und Nahrungshabitate, - Schutz vor Vergrämuungsmaßnahmen bei der Rast.</p> <p>sowie</p> <p>III. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebenschfähigen Bestandes der wertbestimmenden Art des FFH-Gebiets FFH 180 Teichfledermaus sowie des FFH-Lebensraumtyps 3150 nach Maßgabe der FFH-Richtlinie (92/43/EWG).</p> <p>Spezielle Erhaltungsziele: - Erhalt von störungsfreien Ruheazonen der Fließgewässer Ellenserdammer Tief und Dangaster Tief als Nahrungslebensräume, - Erhalt und Entwicklung der Kleibodenentnahmestellen durch geeignete Wasserstände,</p>	<p>Hochwasserrastplätze,</p> <p>Lachmöwe (Larus ridibundus), Mantelmöwe (Larus marinus), Silbermöwe (Larus argentatus) und Sturmmöwe (Larus canus) als Gastvögel</p> <p>Spezielle Erhaltungsziele: - Erhalt und Entwicklung von beruhigten Feuchtgebieten aller Art mit Flachwasser- und Schlammzonen als Rast- und Nahrungshabitate,</p> <p>sowie</p> <p>III. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebenschfähigen Bestandes der wertgebenden Art des FFH-Gebiets FFH 180 Teichfledermaus sowie des FFH-Lebensraumtyps 3150 nach Maßgabe der FFH-Richtlinie (92/43/EWG).</p> <p>Spezielle Erhaltungsziele: - Erhalt von störungsfreien Ruheazonen der Fließgewässer Ellenserdammer Tief und Dangaster Tief als Nahrungslebensräume, - Erhalt und Entwicklung der Kleibodenentnahmestellen durch geeignete Wasserstände,</p>
---	--

§ 3

Schutzbestimmungen	Verbote
	<p>(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.</p>

<p>(1) Im Landschaftsschutzgebiet ist es untersagt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) bauliche Anlagen aller Art zu errichten,b) Gewässer aller Art zu beseitigen, auszubauen oder sonst wesentlich zu verändern,c) außerhalb von Hofstellen, Wohngrundstücken oder den dafür zugelassenen Plätzen zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen,d) die Bodengestalt durch Abgraben oder Aufschütten zu verändern,e) Versorgungsleitungen herzustellen,f) Straßen oder Wege neu herzustellen oder vorhandene Wege auszubauen,g) auf nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen, Plätzen oder Flächen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,h) wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,i) Hunde, die nicht der Jagdausübung dienen, außerhalb der Haus- und Hofgrundstücke unangeleint laufen zu lassen,j) unbemannte Fluggeräte aller Art wie Modellflugzeuge oder Drachen fliegen zu lassen,k) außer in Notfallsituationen mit bemannten Luftfahrzeugen aller Art im Gebiet zu starten, zu landen oder das Gebiet in einer Höhe von weniger als 300 m mit Luftfahrzeugen aller Art zu überfliegen,l) standortfremde oder nicht heimische Pflanzenarten außerhalb der bebauten Grundstücke anzusiedeln oder anzupflanzen,m) Flächen aufzuforsten oder Gehölze außerhalb bebauter Grundstücke anzupflanzen,n) zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen	<p>(2) Im Landschaftsschutzgebiet ist es insbesondere verboten:</p> <ul style="list-style-type: none">a) bauliche Anlagen aller zu errichten,b) Gewässer aller Art zu beseitigen, auszubauen oder wesentlich zu verändern,c) zu zelten oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen,d) die Bodengestalt durch Abgraben oder Aufschütten zu verändern,e) Versorgungsleitungen zu verlegen,f) Straßen oder Wege neu herzustellen oder vorhandene Wege auszubauen,g) wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,h) Hunde, die nicht der Jagdausübung dienen oder Hütehunde unangeleint laufen zu lassen,i) Modellflugzeuge oder Drachen fliegen zu lassen,j) standortfremde oder nicht heimische Pflanzenarten anzusiedeln oder anzupflanzen,k) Flächen aufzuforsten oder Gehölze anzupflanzen,l) zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen
---	--

<p>oder Flächen, die nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche gelten, zu nutzen, sie zu düngen oder hier Pflanzenschutzmittel anzuwenden,</p> <p>o) Futtermieten, Futterplätze, Silageplätze oder Lagerplätze von Heu- oder Silageballen sowie Lagerplätze für landwirtschaftliche Maschinen dauerhaft anzulegen, sofern diese nicht in engem räumlichen Zusammenhang mit einer Hofstelle stehen,</p> <p>p) nicht bebaute oder landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Zäunen über 1m Höhe einzufrieden,</p> <p>q) Wege, Straßen, Plätze einschließlich Übungs- und Sportplätze nächtlich zu beleuchten, sofern die Beleuchtung nicht schon zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung besteht.</p> <p>(2) Weitergehende Verbote nach anderen naturschutzrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.</p>	<p>in Nutzung zu nehmen,</p> <p>m) Futtermieten, Silageplätze oder Lagerplätze dauerhaft anzulegen, sofern diese nicht in einem engem räumlichen Zusammenhang mit einer vorhandenen Hofstelle stehen,</p>
--	---

§ 4 Freistellungen

<p>(1) Freigestellt von den Verboten des § 3 (1) dieser Verordnung sind:</p> <p>a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme der Bestimmungen nach § 3 (1) Buchst. l und m sowie der Genehmigungsvorbehalte nach § 6,</p> <p>b) die Errichtung privilegierter Vorhaben nach § 35 (1) Nr. 1 des Baugesetzbuches im räumlich funktionalen Zusammenhang mit der Hofstelle eines vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebes mit Ausnahme der Errichtung von Windkraftanlagen,</p>	<p>(1) Freigestellt von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind:</p> <p>a) die ordnungsgemäß betriebene Landwirtschaft auf der Grundlage guter fachlicher Praxis mit Ausnahme der Bestimmungen nach § 3 Abs. 2 Buchst. j und k sowie der Zustimmungsvorbehalte nach § 7 dieser Verordnung,</p> <p>b) die Errichtung privilegierter Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches die in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieb stehen mit Ausnahme der Errichtung von Windkraftanlagen, die Aussiedlung von Betrieben wenn dies aus betrieblichen und</p>
--	---

<ul style="list-style-type: none">c) Nutzungsänderungen im vorhandenen Gebäudebestand,d) die Errichtung von Viehunterständen,e) die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- oder Stilllegungsprogramm teilgenommen haben,f) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Zustimmungsvorbehalte nach § 6 dieser Verordnung,g) Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht,h) die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,i) die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer,j) die Unterhaltung, Instandsetzung sowie Erneuerung von Drainagen,k) die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege,l) das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Nutzungsberechtigten oder Eigentümer, soweit dies zur ordnungsgemäßen Nutzung oder Bewirtschaftung erforderlich ist,m) lokal wirkende Vergrämungen mit nicht akustischen Signalen,n) das Betreten des Gebietes durch Bedienstete der Naturschutzbehörden und deren Beauftragte sowie durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer gesetzlichen und dienstlichen Aufgaben.	<p>immissionschutzrechtlichen Gründen notwendig ist und die Verträglichkeit des Vorhabens gemäß § 34 BnatSchG nachgewiesen ist,</p> <ul style="list-style-type: none">c) Nutzungsänderungen im vorhandenen Gebäudebestand,d) die Errichtung von Viehunterständen,e) die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- oder Stilllegungsprogramm teilgenommen haben,f) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Zustimmungsvorbehalte nach § 6 Abs. 1 Buchstabe b) dieser Verordnung,g) Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht,h) die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Anlagen und Einrichtungen im bisherigen Umfang,i) die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer,j) die Unterhaltung, Instandsetzung sowie Erneuerung vorhandener Drainagen,k) die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege,l) lokal wirkende Vergrämungen mit nicht akustischen Signalen,
---	--

<p>(2) Freigestellt sind außerdem von der unteren Naturschutzbehörde angeordnete Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege oder Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes dienen. Die Freistellung gilt auch für entsprechende Maßnahmen dritter, soweit sie im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden.</p>	<p>(2) Freigestellt sind außerdem von der unteren Naturschutzbehörde angeordnete Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege oder Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes dienen. Die Freistellung gilt auch für entsprechende Maßnahmen dritter, soweit sie im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden.</p>
---	---

§ 5

Ausnahmen	Befreiungen
<p>Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde eine Ausnahme erteilen, wenn dies</p> <p>(1) zur Realisierung von Plänen, Projekten und Handlungen erforderlich ist und mit dem Schutzzweck des Gebietes nach § 2 vereinbar ist oder</p> <p>(2) aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Gründe, notwendig ist und eine zumutbare Alternative, den mit dem Vorhaben verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht besteht. § 34 BNatSchG ist zu beachten.</p>	<p>(1) Der Landkreis Friesland als untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung Befreiungen unter der Voraussetzung des § 67 Abs. 1 und 2 BNatSchG gewähren und wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 – 5 BNatSchG erfüllt sind</p> <p>(2) Die Befreiung kann unter Beachtung des § 41 NAGBNatSchG mit Nebenbestimmungen verbunden werden.</p>

§ 6 Ausnahmen

	<p>(1) Von den Verboten des § 3 Abs.1 und 2 dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde eine Ausnahme erteilen, wenn dies zur Realisierung von Plänen, Projekten und Handlungen erforderlich ist und mit dem Schutzzweck des Gebietes nach § 2 vereinbar ist.</p> <p>(2) Die Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.</p>
--	--

§ 7 Zustimmungsvorbehalte

<p>(1) Folgende Handlungen und Maßnahmen bedürfen unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Entscheidungen oder Anzeigen der Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Umwandlung von Grünland in Acker, sofern die Umwandlung nicht nach anderen Vorschriften einem Genehmigungsvorbehalt oder einem Verbot unterliegt,b) das Anlegen von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschern sowie das Errichten von mit dem Boden fest verbundenen jagdlichen Einrichtungen wie z.B. Hochsitzen,c) das Entzünden von Feuer außerhalb von Haus- und Hofgrundstücken,d) der Ausbau von Straßen und Wegen. <p>(2) Die Zustimmung ist auf Antrag zu erteilen, sofern die Maßnahme mit den Zielen nach § 2 dieser Verordnung vereinbar ist. § 34 BNatSchG ist zu beachten. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen einer Frist von 4 Wochen nach Antragstellung versagt wird.</p>	<p>(1) Folgende Handlungen und Maßnahmen bedürfen unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Entscheidungen oder Anzeigepflichten der Zustimmung durch den Landkreis Friesland als untere Naturschutzbehörde:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Umwandlung von Grünland in Acker, sofern die Umwandlung nicht nach anderen Vorschriften einem Genehmigungsvorbehalt oder einem Verbot unterliegt,b) das Anlegen von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschern sowie das Errichten von mit dem Boden fest verbundenen jagdlichen Einrichtungen wie z.B. Hochsitzen,c) akustische Vergrämnungsmaßnahmen, <p>(2) Die Zustimmung ist auf Antrag zu erteilen, sofern die Maßnahme mit dem Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung vereinbar ist. § 34 BNatSchG ist zu beachten. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen einer Frist von 4 Wochen nach Antragstellung versagt wird.</p>
---	--

§ 7 Hinweise

<p>Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben, soweit im Einzelnen nichts anderes bestimmt ist, von den Schutzbestimmungen dieser Verordnung unberührt.</p>	<p>(1) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben, soweit im Einzelnen nichts anderes bestimmt ist, von den Schutzbestimmungen dieser Verordnung unberührt.</p> <p>(2) Weitergehende Verbote nach anderen naturschutzrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.</p>
--	---

§ 8

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, Vertragsnaturschutz

<p>(1) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen werden, soweit erforderlich, in einem Erhaltungs- und Entwicklungsplan für das Landschaftsschutzgebiet dargestellt.</p> <p>(2) Die Durchführung von Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen soll vorrangig auf freiwilliger Basis im Rahmen des Vertragsnaturschutzes erfolgen.</p>	<p>(1) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen werden, soweit erforderlich, in einem Erhaltungs- und Entwicklungsplan für das Landschaftsschutzgebiet dargestellt.</p> <p>(2) Die Durchführung von Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen soll vorrangig auf freiwilliger Basis im Rahmen des Vertragsnaturschutzes erfolgen.</p>
---	---

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

<p>(1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Ziff. 1 NNatG handelt, wer, ohne dass eine Ausnahme zugelassen oder eine Zustimmung erteilt wurde, den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 NNatG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden.</p> <p>(3) Unberührt bleiben Strafbestimmungen oder andere Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten.</p>	<p>(1) Ordnungswidrig handelt nach § 43 Abs. 3, Ziff. 4 NAGBNatSchG, wer, ohne dass eine Befreiung oder Ausnahme zugelassen oder eine Zustimmung erteilt wurde, den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden.</p> <p>(3) Unberührt bleiben Strafbestimmungen oder andere Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten.</p>
--	--

§10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Friesland in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet LSG FRI 110 „Dangast“ in der Stadt Varel vom 12.11.1993 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 50 vom 21.12.1984) für die Teile des Geltungsbereichs der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Dangast“ außer Kraft, die im Geltungsbereich dieser Verordnung liegen.

Landkreis Friesland
Jever, den
Sven Ambrosy

Landrat